

Kartoffelversorgung auf die Zeit bis 19. Oktober 1918. (Kommunalverband Baugen-Land.)

I. Beschlagnahme der Kartoffeln.

Die im Besitze der Amtshauptmannschaft Baugen einschließlich der Stadt Bischofswerda angebauten Kartoffeln werden für den Kommunalverband hiermit beschlaggenommen.

II. Kartoffelerzeuger.

Trotz der Beschlagnahme dürfen die Kartoffelerzeuger zur Erhaltung für sich und ihre Wirtschaftsangehörigen einschl. des Viehes und der Naturverwundeten, insbesondere der Alten, Kranken und Arbeiter, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu erhalten haben, vom 24. Juli an täglich 1 Pfund Kartoffeln auf den Kopf der genannten Personen ihren Vorräten entnehmen und für sich verwenden.

An Verbraucher dürfen die Kartoffelerzeuger Kartoffeln nur auf Grund von Kartoffelkarten des Kommunalverbandes Baugen-Land abgeben (siehe § 8 fg.).

Alle übrigen Kartoffeln, die nicht als Saatgut zurückbehalten werden dürfen (§ 5), sind von den Kartoffelerzeugern an den Kommunalverband abzuliefern.

Die Verfügung über die abzuliefernden Kartoffeln ist dem

Kaufmann Paul Bennewitz in Baugen, Kornmarkt Nr. 27 (Kornstr. Nr. 76) als Kommissär des Kommunalverbandes übertragen worden.

Die jeweils abzuliefernden Kartoffeln sind diesem so rechtzeitig anzumelden, daß er noch über sie verfügen kann. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Anmeldung rechtzeitig erfolgt.

Der Kommissär, dessen etwaige Unterkommissäre und die Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Kartoffelerzeugern Sicherungsbekanntmachung zu übergeben, die von diesem zum Nachweis der abgelieferten Mengen sorgfältig aufzubewahren sind.

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind diejenigen Mengen, die die Kartoffelerzeuger als Saatgut für die im nächsten Frühjahr zu bestellende Kartoffelbaufläche benötigen, und zwar berechnet nach einer Menge von 40 Zentnern auf den Hektar der Fläche, die jetzt mit Kartoffeln der jeweils in Frage kommenden Art bestellt ist.

Jedes Verfüllen, Vergällen und Einhuern von Kartoffeln ist verboten.

III. Kartoffelkarten.

1. Allgemeines.

Die Abgabe von Kartoffeln an Verbraucher ist nur gegen Kartoffelkarten zulässig.

Auf die Zeit vom 4. August — 19. Oktober dieses Jahres gelangen wieder zwei Arten von Kartoffelkarten zur Ausgabe, und zwar:

- a. für Personen im Alter von über 4 Jahren in weißer Farbe,
b. für Kinder bis zu 4 Jahren in grüner Farbe.
Die Abgabe der weißen Karten lautet auf wöchentlich 7 Pfund, diejeniger der grünen Karten auf wöchentlich 5 Pfund. Ein Anspruch auf Belieferung in dieser Höhe besteht aber nicht.

Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden an:

- 1. Einzelpersonen, die nicht in einem Haushalt beschäftigt werden,
2. Haushaltungsvorstände und Leiter kleiner Anstalten für die von ihnen zu bedienstenden Personen.
Die Bezugsberechtigten haben auf den Karten ihren Namen und Wohnort einzutragen.
Keine Kartoffelkarten sind auszugeben an Unterthanen

Mitteilungen aus der Bezirks- und Landgemeindevverwaltung der Amtshauptmannschaft Baugen.

Zuwendungen an Kriegswaisen... Die inwärtigen Mannschaftenspersonen österreichischer Staatsangehörigkeit und deren Angehörige sowie die Angehörigen von Gefallenen und Vermissten, werden auf das österreichische Gesetz vom 28. März 1918 aufmerksam gemacht.

Kartoffelbeschauverordnungen.

Landwirtschaftlicher Betriebe und deren Familien- und Wirtschaftsangehörige, sowie die Naturverwundeten, die kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln erhalten, sowie für sonstige Einzelpersonen, Haushaltungsvorstände und Anstaltsleiter, die selbst Frühkartoffeln angebaut haben.

Die Kartoffelkarten berechtigen zum Bezug von Kartoffeln von einem Landwirt oder von einer Kartoffelverkaufsstelle.

2. Anmeldung des Kartoffelbezugs.

Die Anmeldung des Kartoffelbezugs hat spätestens bis zum 27. Juli bei der Stelle (Landwirt oder Kartoffelverkaufsstelle) zu erfolgen, von der der Bezug erfolgen soll.

Die Anmeldebekanntmachung ist von den betreffenden Stellen abzutrennen. Die Anmeldung ist auf den Karten zu befestigen.

Die Landwirte haben die angenommenen Anmeldebekanntmachung spätestens bis zum 1. August an ihre Gemeindebehörden einzusenden, die sie bis zum 3. August der Amtshauptmannschaft einzusenden haben. Die Rittergüter haben die Anmeldebekanntmachung bis zum gleichen Tage an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Die durch Anmeldebekanntmachung nachgewiesenen Mengen werden den Gemeinden bez. Rittergütern auf ihr Lieferloß gutgeschrieben werden.

Die Kartoffelverkaufsstellen haben die eingenommenen Anmeldebekanntmachung umgehend, spätestens bis zum 3. August an den Kommissär des Kommunalverbandes, Kaufmann Paul Bennewitz in Baugen, Kornmarkt 12, mit einem Lieferloß einzusenden, aus dem zu ersehen ist, wieviel weiße und wieviele grüne Anmeldebekanntmachung eingekandt werden.

3. Belieferung der Kartoffelkarten.

Die Kartoffelerzeuger und die Kartoffelverkaufsstellen dürfen nur die Kartoffelkarten beliefern, die bei ihnen angemeldet worden sind.

Die Kartoffelerzeuger dürfen nicht die ganze Karte auf einmal beliefern.

Es dürfen vielmehr zunächst nur beliefert werden die Abchnitte 1 und 2 für die Zeit vom 4.—17. August, und zwar die der weißen Karten mit insgesamt 14 Pfund, die der roten Karten mit insgesamt 10 Pfund.

Die Abchnitte 3 bis mit 6, gültig für die Zeit vom 10. August bis 14. September, dürfen vom 15. August an beliefert werden, und zwar die der weißen Karten mit insgesamt 30 Pfund, die der grünen Karten mit insgesamt 20 Pfund.

Die Belieferung der Abchnitte 7 bis mit 11 endlich, die auf die Zeit vom 15. September bis 19. Oktober gültig sind, darf erst nach dem 10. September erfolgen, und zwar die der weißen Karten mit insgesamt 35 Pfund, die der grünen Karten mit insgesamt 25 Pfund.

Die belieferten Abchnitte sind bei der Belieferung abzutrennen und sofort zum Nachweis der Belieferung an die Gemeindebehörden abzugeben; die Rittergüter haben sie an die Amtshauptmannschaft einzusenden.

Die Kartoffelverkaufsstellen dürfen in der Regel nur die jeweils gültigen Abchnitte beliefern. Die Gemeindebehörden können jedoch die Vorausbelieferung einzelner Abchnitte zulassen, wenn in der Verkaufsstelle genügend Vorräte vorhanden sind.

Sollte der Kommunalverband in der Lage sein, in einzelnen Wochen mehr als 7 bez. 5 Pfund abzugeben, so würde die Abgabe auf die an den Karten befindlichen mit römischen Buchstaben bezeichneten Abchnitte auf Grund besonderer Bekanntmachung erfolgen.

Die Abgabe dieser Mehrmengen würde auch an diejenigen Haushaltungen usw., die ihren Kartoffelbezug beim Landwirt angemeldet haben, durch die Kartoffelverkaufsstellen erfolgen.

IV. Belieferung der Kartoffelverkaufsstellen, größeren Anstalten und Volkshäuser.

Die Kartoffelverkaufsstellen, die größeren Anstalten, die nicht selbst Frühkartoffeln angebaut haben und die Volkshäuser werden durch den Kommissär des Kommunalverbandes, den Kaufmann Paul Bennewitz in Baugen, beliefert.

V. Schlussbestimmungen.

Zwischenhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Baugen, am 13. Juli 1918. Kommunalverband Baugen-Land. Königliche Amtshauptmannschaft.

Den Verkehr mit Heu betreffend.

Auf Grund der Verordnung, betreffend die Heubeschlagnahme vom 11. Juni 1918, und der Ausführungsverordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1918 zu den Verordnungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 wird für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Baugen Folgendes bestimmt:

Die bei den einzelnen Feuerzeugern durch besonders Zufertigung der königlichen Amtshauptmannschaft für die Heeresverwaltung sichergestellte Heumenge ist sobald wie möglich entweder dem königlichen Proviantamt Baugen unmittelbar abzuliefern oder nach Bestellung der für den Kommunalverband Baugen-Land bestellten Aufkäufer: Firma Karl Schuppen-Baugen oder Paul Bobst-Oberneukirch abzuliefern. Jede Verfüllung, Veräußerung oder sonstige Veränderung dieses Heues ist verboten.

Mit Rücksicht auf die Heubeschlagnahme, die nach § 1 der Verordnung vom 11. Juni 1918 n. F. das gesamte Ergebnis der diesjährigen Heuernte umfaßt, darf Heu nur gegen Abgabe von Heubezugscheinen geliefert werden.

Lieferanten, die mangels eigener Feuerzeugung auf den Verkauf von Heu zur Versorgung ihrer Tiere angewiesen sind, müssen unter genauer Angabe der Zahl u. Art (Pferde, Zugochsen usw.) der zu versorgenden Tiere, der Versorgungsdauer und der Heumenge, die sie etwa selbst besitzen oder im Laufe der Versorgungsdauer einbringen müssen, sowie unter Angabe des von ihnen gewählten Heulieferers einen Heubezugschein bei der Amtshauptmannschaft auf einen daselbst erhältlichen Bordruck beantragen.

Zur Lieferung gegen Bezugschein können innerhalb des Bezirkes der Amtshauptmannschaft Baugen nur Erzeuger zugelassen werden, die ihr Heereslieferungsloß bereits erfüllt haben, oder die den Nachweis führen, daß sie unbeschadet der Sicherstellung ihrer Heereslieferung noch Heu gegen Bezugschein abzugeben in der Lage sind. Diese Bezugscheine sind bei der Heuabgabe bezw. Erwerbung vom Erwerber des Heues mit Namensunterschrift in der angefügten Empfangsbekanntmachung zu versehen und dem Lieferer zu überlassen, der diese Scheine sorgfältig aufzubewahren und auf Erfordern dem mit der Nachprüfung betrauten Beamten oder Vertrauensmann vorzuzeigen hat.

Der Bezugschein berechtigt nicht zur Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft, also auch nicht in die Stadt Baugen. Zur Ausfuhr bedarf es vielmehr einer besonderen Genehmigung der Amtshauptmannschaft.

Zunächst dürfen Bezugscheine nur an die Besitzer von Zugtieren und nur bis zu solcher Höhe ausgeben werden, daß für jedes Tier höchstens die Hälfte der in § 3 der Heubeschlagnahmeverordnung angegebenen jährlichen Verbrauchsätze zur Verfügung steht, also jährlich 18 Ztr. für ein Pferd oder einen Zugochsen (oder 5 Pfund täglich), 10 Ztr. für Grohrinder (soweit sie als Zugtiere benutzt werden), Esel und Maulesel (oder 2 1/2 Pfund täglich).

Da bisher nur ein Teil des gesamten Heues geerntet worden ist, können die Bezugscheine vor der Hand nur bis 31. Oktober 1918 ausgestellt werden. Nach dieser Zeit kann Antrag auf Erneuerung zwecks Beschaffung des übrigen Bedarfes gestellt werden.

Bezüglich der Preise für Heu aus der Ernte 1918 wird auf die Bekanntmachung vom 24. Mai des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamtes sowie auf die Ausführungsverordnung des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern vom 29. Juni 1918 hingewiesen. Es darf also bezahlt werden für:

- a) ungepreßtes Kleehheu 9.— M für den Ztr.
b) gepreßtes Kleehheu 9,60 M für den Ztr.
c) ungepreßtes Wiesenheu 8.— M für den Ztr.
d) gepreßtes Wiesenheu 8,60 M für den Ztr.

Beim Umsatz durch den Handel ist ein Zuschlag von 0,60 M für lose verpacktes Heu, 0,50 M für gepreßtes Heu zulässig. Für Heu, das der Händler unmittelbar an den Verbraucher in Einzelmengen von nicht mehr als 30 Ztr. täglich liefert, darf außerdem ein besonderer Kleinhandelszuschlag von höchstens 1.— M für den Ztr. im Bezirk der Amtshauptmannschaft Baugen bezahlt werden.

Baugen, am 12. Juli 1918. Die königliche Amtshauptmannschaft.

liche Verminderung in der Fähigkeit zur Ausübung ihres Berufs erlitten haben und eine Invalidenpension beziehen, um die Gewährung einer Zuwendung anzusuchen. Ebenso können die Angehörigen solcher Invaliden, sowie die Hinterbliebenen nach Mannschaftenspersonen österreichischer Staatsbürgerschaft, die ansäglich eines während des gegenwärtigen Krieges geleisteten Militärdienstes vor dem Feinde gefallen sind oder vermisst werden oder infolge einer durch Militärdienst erlittenen Beschädigung oder einer durch diesen Dienst verursachten oder verschlimmerten Krankheit starben, Anspruch auf Zuwendungen erheben. Die Zuwendungen werden nur über Ansuchen gewährt. Die entsprechende

henden Gesuche der in den Kreis der Amtshauptmannschaften Dresden und Baugen wohnhaften Parteien sind an das I. und II. Konsulat Dresden, Bürgerwiese 18, zu richten. Es wird jedoch aufmerksam gemacht, daß die Angehörigen der Invaliden und der Hinterbliebenen nach Gefallenen, Vermissten oder Bestorbenen nur dann Anspruch auf Zuwendungen haben, wenn sie keinen Anspruch auf Fortzahlung des Unterhaltsbeitrages besitzen. Unterstützung für Österreich und Ungarn. Im Sinne des österreichischen Gesetzes vom 17. August 1917 kann den Familien der österreichischen Staatsangehörigen, welche derzeit im verbündeten oder neutralen Ausland ihren Wohnsitz